

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 16.07.2004

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Michael S. Korte
Steuerberater

Klarheit über Mehrfachförderungen bei der Kinderzulage

Die Oberfinanzdirektion in Münster hat sich jetzt in einer Verfügung vom 23.06.2004 mit der Frage von mehrfacher Förderung in Form der Kinderzulage im Rahmen der Eigenheimzulage beschäftigt.

Wenn Eltern mehrere Wohnungen haben, für die sie Eigenheimzulage bekommen, so stellt sich in manchen Fällen die Frage, wie oft sie für ihre Kinder eine Kinderzulage bekommen können. Praktisch wird dieser Fall insbesondere auch dann, wenn z. B. die Eltern eine Ferienwohnung haben, die sie ganz alleine ganzjährig benutzen.

Oberfinanzdirektion kennt 4 Fallgestaltungen

Zunächst führt die Oberfinanzdirektion aus, dass in den Fällen, wenn die beiden Wohnungen jeweils im Miteigentum der beiden Ehegatten stehen oder wenn beide Wohnungen nur einem Ehegatten gehören, die Kinderzulage insgesamt nur einmal zu gewähren ist.

In der Praxis kommt es durchaus auch vor, dass jeder Ehegatte jeweils Alleineigentümer einer einzelnen Wohnung ist. In diesem Falle ist jeder Ehegatte für seine Wohnung nach dem Eigenheimzulagegesetz anspruchsberechtigt. Nur in einem solchen Fall, so zumindest die Auffassung der Oberfinanzdirektion Münster, erhält jeder Ehegatte eine Kinderzulage in Höhe von jetzt 800,00 €, was letztlich dazu führt, dass im Ergebnis doppelte Kinderzulage gewährt wird.

Wie sieht es aus, wenn ein Ehegatte Alleineigentümer einer Wohnung ist, die andere Wohnung aber im Miteigentum von beiden Ehegatten steht? Laut Meinung der Oberfinanzdirektion hat jeder Ehegatte für die im Miteigentum stehende Wohnung Anspruch auf die Hälfte je Kinderzulage. Der Ehegatte, der auch für die im Alleineigentum stehende Wohnung Kinderzulage erhält, hat somit zweimal einen Anspruch auf Kinderzulage. Nach einem Beschluss auf Bundesebene, so die Auffassung der Oberfinanzdirektion, muss er sich jedoch für einen Anspruch entscheiden. Da er sich ja in der Regel für die volle Kinderzulage, bei der im Alleineigentum stehenden Wohnung entscheiden wird, erhalten die Ehegatten in diesem Fall insgesamt 1,5 Kinderzulagen.

Weil es sich bei dieser Verfügung um eine Verwaltungsanweisung handelt, welche grundsätzlich die Finanzverwaltung bindet, kann man davon ausgehen, dass die Finanzämter zukünftig entsprechend verfahren werden. Informativ sei nur darauf hingewiesen, dass die Steuergerichte grundsätzlich an diese Auffassung nicht gebunden sind. Durch diese Verfügung ist aber zumindest geklärt, dass die Finanzämter einheitlich die dort niedergelegte Auffassung vertreten werden und in der Praxis entsprechend verfahren.

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2004 Korte & Partner

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Spießler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Michael S. Korte
Steuerberater